

Mitteilungen

der Ingenieurkammer
Sachsen-Anhalt

Präsident und Vorstand der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt suchen den direkten Dialog mit ihren Kammermitgliedern und den Landräten

Mit dem Ziel, die regionale Präsenz im Land zu verstärken, planen der Präsident Dipl.-Ing. Jörg Herrmann und der Vorstand der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt zu ihren Mitgliedern in die einzelnen Regionen zu kommen. Mit diesem Vorhaben knüpft die Ingenieurkammer an eine gute Tradition an. „Wir planen, gemeinsam mit allen interessierten Kammermitgliedern, die »Regionalgespräche der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt und den Landräten« durchzuführen. Uns geht es hierbei insbesondere darum, mit unseren Mitgliedern über Themen zur regionalen Wirtschaftsentwicklung mit den Schwerpunkten des Planens und Bauens in den Landkreisen und kreisfreien Städten zu diskutieren“, sind sich Kammerpräsident Herrmann und Vorstand einig.

Die Landräte werden über die wirtschaftliche Entwicklung in ihren Landkreisen sowie über konkrete Planungs- und Bauvorhaben berichten. Schwerpunktthemen werden hier insbesondere sein:

- auskömmliche Honorare für Ingenieurleistungen,
- höhere Transparenz in der Vergabepaxis im Interesse aller Kammermitglieder,
- Schaffung von Voraussetzungen für digitale Arbeitsweisen durch Breitbandausbau in allen Regionen Sachsen-Anhalts,
- drastischer Bürokratieabbau.

„Als Ihr Präsident werde ich gemeinsam mit dem Vorstand und allen interessierten Kammermitgliedern, den Landräten und den zuständigen Amtsleitern des Planens und Bauens diese berufspolitischen Fragen diskutieren und erörtern, um künftige Aktivitäten zu planen.“

Liebe Kammermitglieder, im Jahr der Kammerwahlen wollen wir auch für Ihr Interesse an ehrenamtlicher Arbeit in der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt werben. Wir alle, die wir unserer Ingenieur Tätigkeit nachgehen, kennen durch unsere tägliche Arbeit am besten die Erfordernisse und Voraussetzungen, um höchsten Qualitätsansprüchen im Ingenieurwesen gerecht zu werden. Das Ehrenamt bietet Ihnen die Möglichkeit, Rahmenbedingungen, Entwicklungen und Prozesse in unser aller Interesse mitzugestalten. „Ich möchte Sie ermuntern, diese Chance zu nutzen und mit uns ins Gespräch zu kommen.“, sagte Kammerpräsident Jörg Herrmann.

Natürlich wird mit einem Imbiss und kühlen Getränken auch für den entsprechenden Rahmen gesorgt, damit Sie auch im Nachgang an den offiziellen Teil in lockerer Atmosphäre Ihre Fragen diskutieren können. „Wir möchten schon heute alle Kammermitglieder herzlich einladen, an diesen Veranstaltungen teilzunehmen und sich an den anschließenden Diskussionsrunden aktiv zu beteiligen.“, so Herrmann weiter. Die konkreten Termine werden gegenwärtig mit den einzelnen Landkreisen abgestimmt und Ihnen rechtzeitig bekanntgegeben.

Susanne Rabe
Geschäftsführerin



Vorstand der 5. Legislaturperiode der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt

„Fachingenieure Energie“ erhielten Abschlusszertifikate

Es ist geschafft! Nach erfolgreicher Verteidigung ihrer Projektarbeiten hatten am 3. Dezember 2016 die sieben Absolventen des berufsbegleitenden Weiterbildungslehrgangs zum „Fachingenieur Energie der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt“ allen Grund zur Freude. Acht Monate hatten sich die Ingenieure auf diesen Tag vorbereitet. Insgesamt 280 Unterrichtseinheiten Studium, davon 96 Unterrichtseinheiten Präsenz im Bildungszentrum und 184 Unterrichtseinheiten Selbststudium waren für die Weiterbildung zum Energieexperten erforderlich.

Als Mitglieder der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt dürfen die Absolventen jetzt die Berufsbezeichnung „Fachingenieur Energie der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt“ tragen.

Die berufsbegleitende Weiterbildung ist modular aufgebaut und behandelt die Themen Basiswissen, Energiemanagementsysteme in Unternehmen, Energierecht, Energieeinkauf und -handel, Wirtschaftlichkeitsrechnung, Beratungspraxis, Contracting, Projektmanagement/-koordination, Energiedaten- und Lastmanagement, Beleuchtung, Energie- und Regeltechnik, Prozesswärme (Dampf-/Wärmerückgewinnung), Heizungstechnik, Gebäudeenergetik/Energieeffizienz, Klimatechnik, Kältetechnik, Optimierung elektronischer Antriebssysteme, Kraft-Wärme-Kopplung, Druckluft, Anlagenoptimierung, Energienetze und virtuelle Werkzeuge sowie Anlagentechnik mittels erneuerbarer Energien.

Die Weiterbildung schließt mit einer schriftlichen Prüfung über alle Themengebiete und einer praxisbezogenen Projektarbeit ab.

Die Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt setzt sich schon seit Jahren intensiv für das Thema Energieeffizienz ein und bietet, in Kooperation mit der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg, den Hochschulen Merseburg und Magdeburg/Stendal, sowie dem TEUTLOFF Kompetenzzentrum für Erneuerbare Energien, die berufsbegleitende Weiterbildung für Ingenieure zum „Fachingenieur Energie der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt“ an. Erfahrene Lehrkräfte wurden in das Lehrkräfteteam einbezogen. Vermittelt wird umfangreiches Wissen zum Thema Energie mit starkem Praxisbezug zu technischen,

betriebswirtschaftlichen und rechtlichen Gebieten. Für das umfangreiche Selbststudium hat die TEUTLOFF gGmbH eine Internetplattform eingerichtet.

Die Absolventen erhalten nach erfolgreicher Teilnahme ein anerkanntes Zertifikat der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt und

sind befähigt, im Unternehmen als Generalist und Mittler zwischen verschiedenen Fachdisziplinen zukunftssträchtige Aufgaben in den Bereichen Energieeffizienz und Energiemanagement zu lösen.

Die Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt knüpft mit diesem Vorhaben – ebenso



„Frischgebackene“ Fachingenieure Energie der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt

BIM-Treffen in Barleben

Branchentreffen von Architekten und Ingenieuren

wie andere Einrichtungen – an das in der Bundesrepublik bereits bewährte Modell der Facharzt- und Fachanwalts-Bezeichnung an. Dies kann angesichts der weiter steigenden Anforderungen an eine hinreichende Qualifizierung in verschiedenen Berufsgruppen nur begrüßt werden. Hochschulausbildung und Berufserfahrung sind die Grundlagen der Berufsbefähigung. Diese können zur Bewertung und Vergleichbarkeit der Berufsbezeichnungen herangezogen werden. Gerade in sicherheitsrelevanten Bereichen ist eine transparente Darstellung von Qualifikationen erforderlich.

„Die Berufsbezeichnung: – Fachingenieur der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt – ist ein Qualitätssiegel zur Sicherung von Fachkräften mit hoher Fachkompetenz“, hob Kammergeschäftsführerin Susanne Rabe bei der feierlichen Übergabe der „Kammerinsignien“ hervor.

Die Qualität dieses mehrmonatigen Lehrgangs hält höchsten Anforderungen stand. Dies beweist die Anerkennung der „Fachingenieure Energie der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt“ durch die Deutsche Energie-Agentur GmbH (dena) und die ungeprüfte Aufnahme in deren Energieeffizienz-Expertenliste. Für einige Lehrgangsabschnitte werden Credit-Points vergeben. Das ist vor allem deshalb interessant, weil diese Credit-Points in weiterführenden Studiengängen der Hochschulen anerkannt werden.

Auch in diesem Jahr besteht für Ingenieure die Möglichkeit, sich über die Ingenieurkammer zum „Fachingenieur Energie der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt“ qualifizieren zu lassen. Start der berufsbegleitenden Weiterbildung, für die auch Fördermöglichkeiten durch das Land Sachsen-Anhalt bestehen, ist ab April 2017 vorgesehen.

Aktuelle Informationen hierzu werden über die Website der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt sowie über die des TEUTLOFF Bildungswerks bekanntgegeben.

Susanne Rabe



Am Rande des Treffens: Kammerpräsident Jörg Herrmann im Gespräch mit Sven Fricke, Leiter des Unternehmerbüros der Gemeinde Barleben

Bereits Ende November 2016 trafen sich BIM-interessierte Architekten und Ingenieure zu einem Branchentreffen in Barleben bei Magdeburg. Eingeladen hatte das Unternehmerbüro der Gemeinde Barleben. 22 Fachleute nahmen an diesem Treffen teil. Impulsreferate kamen von Thomas Micka, Fachbereichsleiter Wirtschaft der Landesenergieagentur Sachsen-Anhalt GmbH (LENA), zum Thema „Marktpotenziale und -barrieren im energetischen Sanieren und im energieeffizienten Neubau“ sowie von Dr. Rainer Berger, Mitglied des BIM-Cluster Sachsen-Anhalt, zum Thema „Digitales Arbeiten in der Planungs- und Bauindustrie“.

„Energieversorgung und Ressourcenschonung gewinnen immer mehr an Bedeutung“, betonte Thomas Micka in seinem Vortrag. Dem trage die Landesenergieagentur Rechnung, zu deren Aufgabe unter anderem die fachliche Begleitung der Energiewende in Sachsen-Anhalt gehört. In einer kürzlich durchgeführten Erhebung hat die LENA festgestellt, dass besonders die energetische Gebäudesanierung großes Potenzial birgt. Das gilt nach Auffassung des Energieexperten für die energetische Gebäudesanierung im Eigenheimbereich, wie auch bei der Planung größerer öffentli-

cher Bauten und Infrastrukturprojekte. Jörg Herrmann, Präsident der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt, ergänzte, dass auch hier die Planungsmethode BIM (Building Information Modeling) der Schlüssel zum Projekterfolg sein kann. Die Ingenieurkammer wird mit Information und Aufklärung ihren Beitrag bei der Etablierung von BIM in den Ingenieurbüros leisten.

Im Anschluss an die offizielle Gesprächsrunde trafen sich einzelne Teilnehmer am BIM-Cluster Sachsen-Anhalt zu einer individuellen Gesprächsrunde unter Kollegen, um sich über Ziele und nächste Aufgaben des Clusters zu verständigen. Nächste Treffen, die dem Zusammentragen diesbezüglicher Ideen und dem weiteren Wachsen des BIM-Clusters Sachsen-Anhalt dienen sollen, wurden in Augenschein genommen.

Übrigens findet das nächste BIM-Cluster-Treffen am 22. März 2017 wieder in Barleben statt. Interessierte sind herzlich eingeladen. Unter „Termine“ kann man sich auf unserer Website www.ing-net.de online anmelden.

Steffen Lesche

Bundesingenieurkammer: Qualität am Bau ist in Gefahr

Die HOAI sichert die
Qualität beim Planen
und Bauen.
Sie ist **unverzichtbar**.

www.hoai.news

BIngK
BUNDES
INGENIEURKAMMER

Die Bundesingenieurkammer warnt erneut vor einer Abschaffung der verbindlichen Mindest- und Höchstsätze der Honorar- und Gebührenordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI). „Ein Wegfall des Preisrahmens, den die HOAI vorgibt, würde die Qualität beim Planen und Bauen massiv gefährden. Das wiederum hätte vor allem Auswirkungen für die Verbraucher“, betonte der Präsident der Bundesingenieurkammer, Dipl.-Ing. Hans-Ullrich Kammeyer. Daher wirbt die Bundesingenieurkammer ab sofort mit der Kampagnenseite <http://hoai.news/> für die Rettung der HOAI.

Anlässlich des Parlamentarischen Abends der Bundesingenieurkammer am 14.02.2017 in Berlin unterstrich auch Staatssekretär Gunther Adler (BMUB) die Wichtigkeit der HOAI und betonte: „Das Bundesbauministerium setzt sich für den Erhalt und Fortbestand der HOAI ein.“ Denn, so Adler: „Das Bauwesen ist ein Schwerpfeiler unserer Volkswirtschaft. Es ist eine hoch innovative Branche und Problemlöser für zentrale gesellschaftliche Herausforde-

rungen.“ Dipl.-Ing. Hans-Ullrich Kammeyer führte weiter aus: „Jeder weiß, dass für einen zu niedrigen Preis keine hinreichende Qualität geliefert werden kann – das gilt auch für Ingenieurleistungen. Daher befürchten wir, dass nach einem Wegfall der Mindestsätze der HOAI nur noch der Preis darüber entscheidet, was bzw. wie geplant und gebaut wird. Die Qualität wäre dann zweitrangig. Wer beim Planen spart, zahlt hinterher beim Bauen drauf“, begründet Dipl.-Ing. Hans-Ullrich Kammeyer die Initiative der Bundesingenieurkammer.

Sie ruft mit der HOAI-Kampagnenseite alle Planer auf, sich für den Erhalt der HOAI stark zu machen. So können zum Beispiel entsprechende Banner von der Kampagnenseite heruntergeladen und für den eigenen Webauftritt verwendet oder über die sozialen Netzwerke verbreitet werden.

Die Europäische Kommission hatte am 17. November 2016 verkündet, Deutschland vor dem Europäischen Gerichtshof wegen des Festhaltens an den Mindest- und Höchstsätzen der HOAI zu verklagen. Aus Sicht der Bundesingenieurkammer rüttelt die Kommission damit an einem weiteren Grundpfeiler des bewährten Systems der Freien Berufe. Die Bundesingenieurkammer appelliert daher auch an die Bundesregierung, sich weiterhin für den Erhalt der HOAI einzusetzen.

Pressemitteilung
Bundesingenieurkammer vom 15.02.2017

Sachverständigen- wesen

Bekanntmachung über die öffentliche Bestellung von Sachverständigen

Am 13.02.2017 wurden in der Geschäftsstelle der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt vom Vorstand der Ingenieurkammer mehrere Antragsverfahren auf Verlängerung der öffentlichen Bestellung von Sachverständigen abschließend beraten. Die Sachverständigen hatten die Verlängerung der öffentlichen Bestellung entsprechend § 3 Abs. 5 der Sachverständigenordnung der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt fristgemäß beantragt und die erforderlichen Unterlagen zur Überprüfung eingereicht. Nach eingehender Prüfung der Unterlagen empfahl der Sachverständigenausschuss dem Vorstand der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt, die öffentliche Bestellung der Sachverständigen zu verlängern.

Die positiven Bescheide über die weitere öffentliche Bestellung und die entsprechenden Bestellsurkunden gingen daraufhin an folgende Sachverständige:

Herr Dr.-Ing. Frank Rey, Braugasse 27 OT Questenberg, 06536 Südharz, Sachgebiet: Erd- und Grundbau, Baugrunduntersuchungen, bestellt bis zum 13.05.2022

Herr Dipl.-Ing. André Leitloff, Leipziger Str. 7, 06108 Halle (Saale), Sachgebiet: Bewertung von bebauten und unbebauten Grundstücken, bestellt bis zum 24.03.2022

Recht: „Du kannst den Schampus aufmachen“ – Mündlicher Auftrag erteilt

„... Das heißt, du kannst schon mal ein Fläschchen Schampus auf den Zuschlag für das Projekt aufmachen, wenn deine Konditionen (wovon wir aufgrund unserer gemeinsamen Erfahrungen ausgehen) fair, nachvollziehbar und finanzierbar sind. Herzlichen Glückwunsch!“ Hat ein Auftraggeber Ihnen ein solches oder ähnliches Statement zukommen lassen, gilt das als mündliche Auftragserteilung. Das hat das OLG Koblenz – vom BGH gebilligt – klar-

gestellt. Hintergrund: Ständiges Thema in der Planungspraxis ist die Frage, ob ein mündlicher Auftrag erteilt wurde. Im Zweifel gilt: Wer behauptet, muss beweisen. Konkret: Wollen Sie Honorar für Planungsleistungen abrechnen, müssen Sie den Beweis antreten, dass ein Vertrag mündlich zustande gekommen ist. „Auftraggeber-Zurufe“ wie oben kommen Ihnen hier sehr zupass. Sie sind nämlich der Beleg dafür, dass ein mündlicher Auftrag erteilt worden ist.

IOLG Koblenz, Urteil vom 20.11.2014, Az. 1 U 372/14, Abruf-Nr. 191224; rechtskräftig durch Zurückweisung der NZB, BGH, Beschluss vom 29.06.2016, Az. VII ZR 295/14).

Quelle: Planungsbüro professionell – ID 44462183

Recht: Verbraucherstreitbeilegungsgesetz – Informationspflichten auch für Ingenieurbüros

Nach dem bereits zum 1.4.2016 in Kraft getretenen sog. Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG), welches wiederum eine EU-Richtlinie umsetzt, sollen den „Verbrauchern“ europaweit außergerichtliche Streitbeilegungsstellen zur Verfügung stehen. Dies können sogenannte private Verbraucherschlichtungsstellen, aber auch sogenannte behördliche Verbraucherschlichtungsstellen (§ 28 VSBG) sein. Der Schlichtungsausschuss der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt ist als behördliche Verbraucherschlichtungsstelle anzusehen.

Das neue Gesetz bringt seit dem 1.2.2017 auch für die Ingenieurbüros zusätzliche Informationspflichten mit sich, deren Nichtbeachtung ggf. wettbewerbsrechtlich ab-

gemahnt werden kann. Allerdings bestehen diese Pflichten gem. § 36 VSBG nur für die Büros, die am 31.12.2016 mehr als 10 Arbeitnehmer beschäftigt hatten und die eine Webseite unterhalten oder AGBs verwenden.

Diese Büros müssen im Impressum der Internetseite oder in ihren AGBs einen Hinweis auf ihre Verpflichtung zur Teilnahme an einem Schlichtungsverfahren vor dem Schlichtungsausschuss der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt enthalten. Dazu wird folgende Formulierung empfohlen:

„Wir sind zur Teilnahme an einem Schlichtungsverfahren vor dem Schlichtungsausschuss der Ingenieurkammer Sachsen-

Anhalt, die gemäß § 31 IngG LSA für die Durchführung von Schlichtungsverfahren gesetzlich ermächtigt ist, verpflichtet. Sie können sich diesbezüglich an die Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt, Hegelstr. 23, 39104 Magdeburg wenden“.

Beachten Sie bitte zusätzlich die Information im Deutschen Ingenieurblatt. Für Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt gern zur Verfügung.

Mehr Informationen finden Sie auf unserer Website: www.ing-net.de > Informationen für > Ingenieure > Wissenswertes > Verbraucherstreitbeilegungsgesetz: Informationspflichten auch für Ingenieurbüros

Recht: Die neue Arbeitsstättenverordnung – Das müssen Sie als Planer und Arbeitgeber wissen

Am 03.12.2016 ist die „Neue Arbeitsstättenverordnung“ in Kraft getreten. Architekten und Ingenieure müssen das Thema nicht nur in ihrer Eigenschaft als Planer sondern auch als Arbeitgeber beherrschen und in die Praxis umsetzen. Dieser Beitrag bringt Sie auf den Stand der Dinge.

Der rechtliche Rahmen

An den Gesundheitsschutz werden europaweit hohe Anforderungen gestellt. Rechtsgrundlage ist die europäische Rahmenrichtlinie 89/391/EWG, die national durch das Gesetz zur Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz [ArbSchG]) umgesetzt wurde.

Kernstück des ArbSchG ist die Gefährdungsbeurteilung (GB). Jeder Arbeitgeber muss die Gefährdungen, Einwirkungen sowie Belastungen (auch psychische) bewerten, die auf Beschäftigte am Arbeitsplatz einwirken können. Um die GB fachlich zu konkretisieren, wurden Verordnungen und technische Regeln erlassen. Eine davon ist

die Verordnung über Arbeitsstätten (ArbStättV), deren Neufassung am 03.12.2016 in Kraft getreten ist.

Die ArbStättV dient der Sicherheit und dem Schutz der Gesundheit der Beschäftigten beim Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten. Sie betrifft Sie in zweifacher Hinsicht:

1. beim Einrichten und Betreiben Ihres eigenen Büros und
2. wenn Sie gewerbliche Bauprojekte planen.

ArbStättV im eigenen Planungsbüro berücksichtigen

Als Arbeitgeber müssen Sie feststellen, ob Ihre Mitarbeiter in Ihrem Büro Gefährdungen ausgesetzt sind oder ausgesetzt sein können. Ist dies der Fall, müssen Sie alle möglichen Gefährdungen der Sicherheit und der Gesundheit beurteilen und dabei die Auswirkungen auf die Arbeitsorganisation und die Arbeitsabläufe berücksichtigen. Im Rahmen der GB müssen Sie die physischen und psychischen Belastungen, sowie bei Bildschirmarbeitsplätzen insbesondere die Belastungen der Augen oder

die Gefährdung des Sehvermögens der Beschäftigten aufnehmen.

Wichtig: Je nachdem, wie das Ergebnis ausfällt, müssen Sie Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten gemäß ArbStättV bzw. der Technischen Regeln für Arbeitsstätten nach dem Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene festlegen. Sie müssen sicherstellen, dass die GB fachkundig durchgeführt wird. Als Arbeitgeber können Sie die sicherheitstechnische Betreuung selbst wahrnehmen (Unternehmermodell). Das setzt voraus, dass Sie nicht mehr als 50 Mitarbeiter beschäftigen und sich entsprechend regelmäßig fortbilden. Ist Ihnen das zu aufwendig, müssen Sie sich beraten lassen. Es gibt Dienstleister, die die fachliche Arbeitsschutzberatung anbieten.

ArbStättV bei den Planungsleistungen einhalten

Normadressat des ArbSchG und der ArbStättV ist zwar der Arbeitgeber. Nichtsdestotrotz sind Sie als Planer gut beraten, Vorgaben des Arbeitsschutzes bei Ihrer Planung zu berücksichtigen und Auftrag-

geber entsprechend zu beraten. Leider ist es so, dass die Forderungen des Arbeitsstättenrechts mit den Forderungen der Bauordnungen der Länder nicht immer übereinstimmen; z. B. bezüglich der lichten Raumhöhe oder der Höhe der Fensterbrüstung. Wenn Sie hier unsicher sind, ist es sinnvoll, ein auf den Arbeitsschutz spezialisiertes Ingenieurbüro zu Rate zu ziehen.

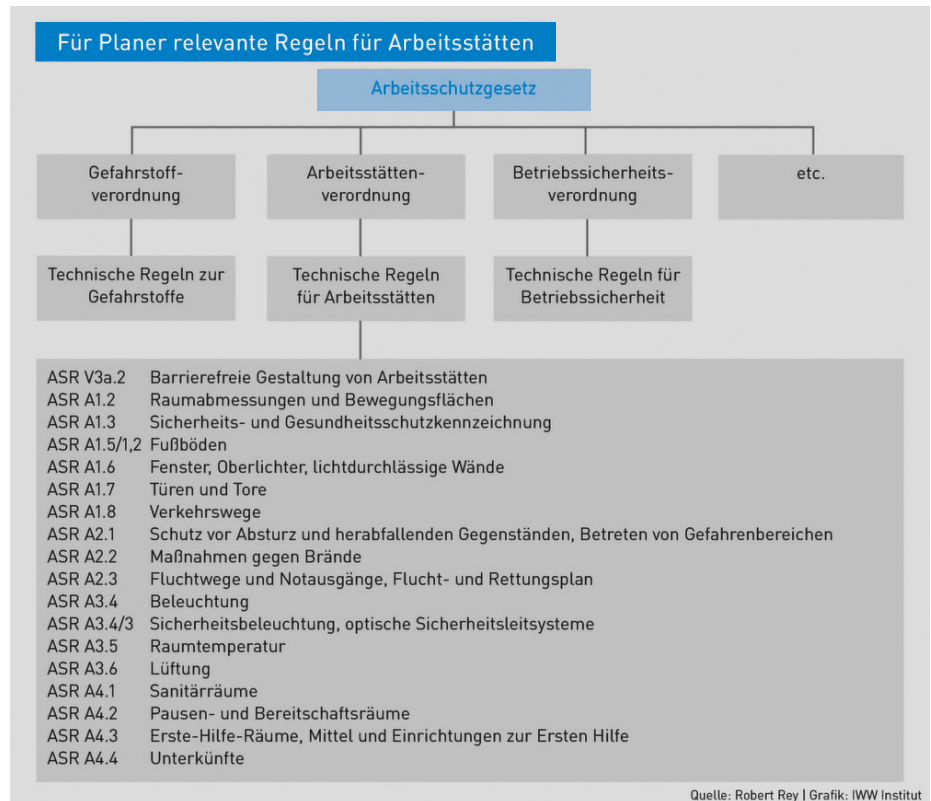
Das hat sich in der ArbStättV geändert

Wie schon erwähnt, ist die ArbStättV mit Wirkung vom 03.12.2016 geändert worden. Nachfolgend sind die wichtigsten Änderungen aufgelistet:

- Die Begriffe zu Arbeitsplatz, -raum, -stätte etc. sind überarbeitet worden. Die Bildschirmarbeitsverordnung ist in die ArbStättV integriert worden.
- Um dem Wandel der Arbeitswelt Rechnung zu tragen, sind Regelungen für Telearbeitsplätze geschaffen worden. Als Telearbeitsplätze gelten eingerichtete Bildschirmarbeitsplätze im Privatbereich der Beschäftigten.
- Der Arbeitgeber muss Mitarbeiter regelmäßig in punkto Brandschutz, Erste-Hilfe, Fluchtwege und Notausgänge unterweisen.
- Der Arbeitgeber muss prüfen, ob störende Geräusche, eine mangelhafte Beleuchtung oder ergonomische Mängel am Arbeitsplatz die Psyche des Mitarbeiters belasten. Die Forderung psychische Gefährdungsbeurteilungen durchzuführen, besteht schon länger. Der Gesetzgeber hat ihre Wichtigkeit erneut betont.
- Arbeitsräume müssen möglichst ausreichend mit Tageslicht ausgestattet sein. Bei dauerhaften Arbeitsplätzen und großen Sozialräumen soll eine Sichtverbindung nach außen gewährleistet sein. An Sanitäräume wird diese Anforderung nicht gestellt. Von einer Sichtverbindung kann auch abgesehen werden, wenn bauliche oder betriebliche Belange die Sichtverbindung nicht zulassen, z. B. bei Flughäfen, Stadien oder Einkaufszentren.

Technische Regeln für Arbeitsstätten

Technische Regeln geben den Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Arbeitshygie-



ne für das Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten wieder. Hält der Arbeitgeber die technischen Regeln ein, kann er davon ausgehen, dass er die Anforderungen der Verordnung erfüllt. Wählt er eine andere Lösung, muss er damit mindestens den gleichen Gesundheitsschutz für die Beschäftigten erreichen. Dies ist in der Gefährdungsbeurteilung zu dokumentieren.

Wichtig: Es ist damit zu rechnen, dass die neue ArbStättV dazu führt, dass auch die technischen Regeln für Arbeitsstätten in Kürze überarbeitet werden. Halten Sie sich also diesbezüglich auf dem Laufenden. In der Grafik (siehe oben) sind technische Regeln aufgelistet, die eine große Schnittmenge mit den Handlungsfeldern der planenden Berufe haben.

Fazit

Als Architekt und Ingenieur müssen Sie bei der Konzeptionierung des Gebäudes neben dem Bauordnungsrecht auch die Belange des Arbeitsschutzes berücksich-

tigen. Verstöße des Arbeitgebers gegen Arbeitsschutzvorschriften sind bußgeldbewehrt. Der Arbeitgeber kann aber ggf. den Planer wegen Schlechtberatung in Regress nehmen. Ist Ihnen die Einarbeitung in diese schwierige Materie zu aufwendig, ziehen Sie externen Sachverstand zu Rate.

von Ing. Robert Rey, Ingenieurbüro für Arbeitssicherheit, Hamburg
Quelle: Planungsbüro professionell, ID 44450915

Bekanntmachungen

Mit Beschluss der 5. Vertreterversammlung der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt vom 11.11.2016 ist das offizielle Veröffentlichungsorgan der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt die Website www.ing-net.de. Alle offiziellen Bekanntmachungen sind auf der Startseite unter dem Menüpunkt „Bekanntmachungen“ zu finden.

Bekanntmachung der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt

Neue Kammermitglieder

Wir begrüßen unsere neuen Kammermitglieder und freuen uns sehr auf die gemeinsame Zusammenarbeit!

Liste der Beratenden Ingenieure

Dipl.-Ing. (FH) John M. Mörber
Dipl.-Ing. (FH) Frank Schellenberg

Liste der Mitglieder

Dipl.-Wirtsch.-Ing. Felix Bach
Dipl.-Ing. Andrea Baumert
M.Eng. Jens Boesenhausen
Dipl.-Ing. Andreas Burchardt
Dipl.-Ing. Thomas Buske
Dipl.-Ing. (FH) Jens Butler
B.Eng. Steve Dornblut
Dipl.-Ing. Axel Dreger
Dipl.-Ing. (BA) Paula Elze
Dipl.-Wirt.-Ing. (FH) Klaus Görtz
Dipl.-Ing. (FH) Marion Haecker-Linke
Dr.-Ing. Christian Heidenreich
Dipl.-Ing. (FH) Gunnar Hennings
Dipl.-Ing. Detlev Krauß
Ing. Carsten Kriegenburg
Dipl.-Ing. Stefan Lehmann
B.Eng. Carol Lentze
Dipl.-Ing. (FH) Jens-Uwe Meyer
M.Sc. Frederike Müller
Bauing. (BA) Klemens Müller
Dipl.-Ing. (FH) Sören Neubarth
Dipl.-Ing. (FH) Joachim Rohr
Dipl.-Ing. (FH) Ron Schmidt
M.Eng. Gordon Schüller
Dipl.-Ing. Ralph Zickner

Ehrenurkunden für 25 Jahre Kammermitgliedschaft

Wir bedanken uns für die langjährige Mitgliedschaft bei folgenden Mitgliedern, die im 2. Halbjahr 2016 als Anerkennung eine Ehrenurkunde für 25 Jahre Mitgliedschaft in der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt erhalten haben:

Dipl.-Ing. (FH) Dagmar Becker
Dipl.-Ing. (FH) Udo Blödow
Dipl.-Ing. (FH) Kordula Böttger
Ing. Reinhard Brandes
Dipl.-Ing. (FH) Klaus Budach
Dipl.-Ing. Friedrich Wilhelm Dahms
Dipl.-Ing. Bodo Dettmann
Dipl.-Ing. (FH) Margit Dohm
Dipl.-Ing. (FH) Andrea Erdmann
Dipl.-Ing. (FH) Uwe Fabert

Dipl.-Ing. Angelika Foerster
Dipl.-Ing. Horst-Dieter Foerster
Dipl.-Ing. Joachim Grabow
Dipl.-Ing. Peter Gulde
Ing. Helmut Haake
Dipl.-Ing. (FH) Horst Hädicke
Dipl.-Ing. Annette Heide
Dipl.-Ing. Werner Heymel
Dipl.-Ing. Günter Hundt
Ing. Detlef Keller
Dipl.-Ing., MM Undine Klein
Dipl.-Ing. (FH) Juanita Kortegast
Ing. Eva Krüger
Dipl.-Ing. (FH) Olaf Kühnhardt
Dipl.-Ing. Frank Laerm
Dipl.-Ing. Bjoern Lanfermann
Dipl.-Ing. (FH) Uta Lehmann
Dipl.-Ing. Joachim Lorenz
Dipl.-Ing. (FH) Renate Lorenz
Dipl.-Ing. Gabriela Ludwig
Dipl.-Ing. Uwe Michaelis
Ing. Birgit Moser
Dipl.-Ing. (FH) Frank Philipp
Dipl.-Ing. Klaus Röhrig
Dipl.-Ing. Volker Rosch
Dipl.-Ing. Harald Schneider
Dipl.-Ing. (FH) Dorothea Schulz
Ing. Dietrich Schulze
Dipl.-Ing. Anke Stephany
Dipl.-Ing. (FH) Arnulf von Knorre
Dipl.-Ing. (FH) Hans-Albert Westphal
Dipl.-Ing. (FH) Hartmut Wilde
Dipl.-Ing. Armin Wolfgram
Dipl.-Ing. (FH) Detlef Zerjeski
Ing. Holger Zimmer

Ehrenurkunden für 10 Jahre Kammermitgliedschaft

Wir bedanken uns für die langjährige Mitgliedschaft bei folgenden Mitgliedern, die im 2. Halbjahr 2016 als Anerkennung eine Ehrenurkunde für 10 Jahre Mitgliedschaft in der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt erhalten haben:

Dipl.-Ing. (FH) Roy Adjodah
Dipl.-Ing. Cindy Dönnecke-Herz
Dipl.-Ing. (FH) Frank Gebhardt
Dipl.-Ing. (FH) Katrin Hammermann
Dipl.-Ing. (FH) Axel Kaiser
Dipl.-Ing. Sven Kindermann
Dipl.-Ing. (FH) Christoph Moser
Dipl.-Ing. (FH) Britta Schneider
Dipl.-Ing. Frank Theuerkorn
Dipl.-Ing. Kathrin Töpfer
Dipl.-Ing. Thomas Volkhart

Bekanntmachung über die Löschung von Listeneinträgen nach Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt

Im Zeitraum vom 01.07.2016 bis 31.12.2016 sind folgende Personen aus der Liste der bauvorlageberechtigten Ingenieure gelöscht worden:

Dr.-Ing. Erhard Arndt (2354)
Dipl.-Ing. Peter Bergmann (1057)
Dipl.-Ing. (FH) Siegmund Böhm (1494)
Dipl.-Ing. (FH) Frank Bolecke (5032)
Dipl.-Ing. (FH) Wolff-Dieter Borchardt (2341) †
Dipl.-Ing. Lothar Braune (806)
Dipl.-Ing. (FH) Roland Brünnel (1022) †
Dipl.-Ing. (FH) Adolf Eberhardt (412)
Dipl.-Ing. (FH) Beate Forkel (1196)
Dipl.-Ing. (FH) Ina Grothe (5197)
Dipl.-Ing. (FH) Uwe-Karsten Hanke (897)
Dipl.-Ing. (FH) Ilona Heil (1687)
Dipl.-Ing. Manfred Kiehne (698)
Dipl.-Ing. (FH) Ingrid Kimmritz (1122)
Dipl.-Ing. Wolfhart Köckert (420) †
Dipl.-Ing. Heinrich Lehnert (2043)
Dipl.-Ing. Edgar Nawitzki (955)
Dipl.-Ing. Uwe Nottrott (1493) †
Dipl.-Ing. Volker Oehlschläger (2645)
Dipl.-Ing. Lutz Pannier (2210)
Dipl.-Ing. Ulrich Pellmann (5050)
Dipl.-Ing. (FH) Petra Pennigsdorf (2209)
Dipl.-Ing. (FH) Udo Rank (733)
Dipl.-Ing. Frank Ressel (2546)
Dipl.-Ing. Hans-Martin Schütze (2724)
Dipl.-Ing. Rolf-Dieter Simon (1600)
Dipl.-Ing. Iris Spanier (1278)
Dipl.-Ing. Lothar Stannull (540)
Dipl.-Ing. (FH) Peter Wunsch (1093)

Im Zeitraum vom 01.07.2016 bis 31.12.2016 sind folgende Personen aus der Liste der Nachweisberechtigten für Standsicherheit gelöscht worden:

Dipl.-Ing. (FH) Siegmund Böhm (1494)
Dipl.-Ing. (FH) Roland Brünnel (1022) †
Dipl.-Ing. (FH) Adolf Eberhardt (412)
Dipl.-Ing. Manfred Kiehne (698)
Dipl.-Ing. Wolfhart Köckert (420) †
Dipl.-Ing. Heinrich Lehnert (2043)
Dipl.-Ing. Iris Spanier (1278)

Durch Verlust abhanden gekommene oder nach Erlöschen der Eintragung in der Liste der bauvorlageberechtigten Ingenieure und/oder Liste der Nachweisberechtigten für Standsicherheit der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt nicht zurückgegebene Urkunden, Stempel und Ingenieurausweise werden hiermit für ungültig erklärt.

Termine: Veranstaltungen und Weiterbildungen

Weitere Veranstaltungen finden Sie auf unserer Website www.ing-net.de > **Termine**
Anmeldungen für Weiterbildungsveranstaltungen der IK ST online: www.ing-net.de > **Termine** > **Weiterbildung**

Interne Termine

Termin	Ort	Veranstaltung	www.ing-net.de > Termine ...
03.04.2017	Magdeburg	3. Vorstandssitzung 2017 der IK ST	> Interne Termine
12.05.2017	Magdeburg	4. Vorstandssitzung 2017 der IK ST	> Interne Termine
12.05.2017	Magdeburg	18. Sitzung der 5. Vertreterversammlung der IK ST	> Interne Termine
12.06.2017	Magdeburg	5. Vorstandssitzung 2017 der IK ST	> Interne Termine
25.09.2017	Magdeburg	6. Vorstandssitzung 2017 der IK ST	> Interne Termine
20.10.2017	Magdeburg	7. Vorstandssitzung 2017 der IK ST	> Interne Termine
20.10.2017	Magdeburg	19. Sitzung der 5. Vertreterversammlung der IK ST	> Interne Termine
13.11.2017	Magdeburg	8. Vorstandssitzung 2017 der IK ST	> Interne Termine
11.12.2017	Magdeburg	9. Vorstandssitzung 2017 der IK ST	> Interne Termine

Termine/Weiterbildungsveranstaltungen der Ingenieurkammer und Bildungspartner

Termin	Ort	Veranstaltung/Seminar	www.ing-net.de > Termine ...
21.03.2017	Magdeburg	Nutzung von Ökopunkten zum Ausgleich von Eingriffen in die Natur	> Sonstige Termine
22.03.2017	Barleben	Treffen BIM-Cluster Sachsen-Anhalt	> Sonstige Termine
23.03.2017	Magdeburg	Beton-Seminar 2017 – Aktuelle Betontechnik	> Sonstige Termine
23.03.2017	Magdeburg	Energieeffizienz und Bauschäden	> Weiterbildung
30.03.2017	Dessau-Roßlau	Außenwirtschaftstag des Landes Sachsen-Anhalt	> Sonstige Termine
30.–31.03.2017	Dresden	Glasbau 2017	> Sonstige Termine
06.04.2017	Magdeburg	Minimierung von Wärmebrücken – Neue Planungs- und Ausführungsbeispiele der DIN 4108 Bbl 2	> Weiterbildung
05.05.2017	Dessau-Roßlau	Sicherheit auf Baustellen	> Weiterbildung
10.05.2017	Magdeburg	Bauen im Bestand – Schwerpunkt Innendämmung	> Weiterbildung
10.–11.05.2017	Magdeburg	Magdeburger Developer Days	> Sonstige Termine
11.05.2017	Leipzig	Leipziger Altbautagung 2017	> Sonstige Termine
16.05.2017	Gatersleben	5. Vergabekongress Sachsen-Anhalt	> Sonstige Termine
14.09.2017	Halle (Saale)	Ingenieurforum Tragwerksplanung 2017	> Weiterbildung
21.10.2017	Magdeburg	23. Fest der Technik	> Sonstige Termine

Impressum

Herausgeber

Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Hegelstraße 23, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 62889-0
Fax: 0391 62889-99
E-Mail: info@ing-net.de
Internet: www.ing-net.de

Geschäftsführerin

Dipl.-Ing.-Ök. Susanne Rabe
Redaktion
Dipl.-Ing.-Ök. Susanne Rabe

Mit Namen oder Initialen gekennzeichnete Beiträge stellen nicht unbedingt die Auffassung des Herausgebers dar. Die Beilage ist Bestandteil des DIB.